Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 19 (1912)

Heft: 24

**Titelseiten** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Pädagogilche Blätter.

Vereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Vädag. Blätter".

Organ des Pereins kathol. Jehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 14. Junt 1912.

Nr. 24

19. Jahrgang.

## Redaktionskommission:

Dh. Rettor Reifer, Erziehungsrat, gug, Brafibent; bie Dh. Seminar-Direttoren Baul Diebolber, Ridenbach (Schwys) und Laur. Rogger, histirch, herr Lehrer 3. Seig, Umben (St. Gallen) und herr Clemens Frei jum "Storchen", Einsiebeln. Ginfendungen sind an letteren, als ben Chef-Redaktor, ju richten, Inferal-Auftrage aber an ho. haasenstein & Bogler in Lugern.

## Abonnement:

Ericheint wochentlich einmal und toftet jahrlich Fr. 4.50 mit Bortogulage. Beftellungen bei ben Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshanblung, Ginfiebeln.

Rrantentaffe des Bereins tath. Lehrer und Schulmanner der Schweig: Berbandsprafibent fr. Lehrer 3. Ceich, St. Fiben; Berbandstaffier fr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Check IX 0,521).

3nhalt: Das Jüchtigungsrecht bes Lehrers. — Ferienkurse für Gebilbete. — Achtung! — Eine Canbenflut. — Zum Kapitel Lehrerbilbung. — Der Kinemathograph im Kt. Schwhz. — Reiseführer. — Korrespondenzen. — Literatur. — Humor. — Brieklasten. — Inserate.

# Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsetzung.)

Buristischer Standpunkt. Bom juristischen Standpunkt aus mussen alle Schläge an den Kopf als unzulässig betrachtet werden. Es gibt über diese Materie eine überaus große Zahl von gerichtlichen Entscheiden. Fast alle schließen damit, daß in einer derartigen Züchtigung allers wenigstens eine Ueberschreitung der Amtsbesugnisse, in vielen Fällen auch eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vorliege. Für den Kanton Luzern muß diesfalls auf die erziehungsrätliche Berordnung hingewiesen werden, welche nur die sogenannten "Tahen", also Schläge auf die flache Hand gestattet, demnach Schläge an den Kopf als strasbar ausschließt. Aus all dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, daß der Lehrer, um nicht gewollte Folgen sur die Schüler und seine Person zu verhüten, dieses Zuchtmittel am richtigsten nie anwendet.